

Bundessozialgericht

1 RA 181/64

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am

22. September 1965

Kläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 22. September 1965 durch

Präsident

S c h n e i d e r

Vorsitzender,

Bundesrichter

Dr. H a u g

und

Bundesrichter

H e y e r ,

Bundessozialrichter

W e i n r e i c h und

Bundessozialrichter

V i e h w e g e r ,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom  
21. April 1964 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-  
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### G r ü n d e :

Der Kläger, geboren 1910, begehrt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Angestellten (AnV).

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) hat der Kläger die Schule bis zur mittleren Reife besucht und eine kaufmännische Lehre durchlaufen. Anschließend war er als Verkäufer in einer Eisenwarenhandlung und später in einem Kaufhaus beschäftigt. Im Jahre 1936 wanderte er nach Argentinien aus. Dort arbeitete er seitdem vorwiegend in der eigenen Landwirtschaft.

Die Beklagte lehnte die Gewährung einer Rente ab, weil der Kläger nicht berufsunfähig sei (Bescheid vom 6. Mai 1960). Aus dem gleichen Grunde verweigerte sie eine Leistung nach § 9 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG vom 7. August 1953 - BGBl I 848 - ) (Bescheid vom 30. Dezember 1960).

Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Das LSG wies die Berufung des Klägers nach Einholung eines weiteren fachärztlichen Gutachtens zurück. Es war ebenfalls der Ansicht, der Kläger sei nicht berufsunfähig. Bei der Beurteilung seiner Erwerbsfähigkeit sei von der Beschäftigung eines kaufmännischen Angestellten auszugehen, der seine Erfahrungen im Umgang mit der Kundschaft erweitert habe, um später einmal den mit einer Geschäftsübernahme verbundenen Anforderungen gewachsen zu sein. Die im Gutachten des Sachverständigen Dr. Meßner bei dem Kläger festgestellten Leiden und Veränderungen schränkten aber nur die Erwerbsfähigkeit in dem landwirtschaftlichen Beruf ein, für eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Tätigkeit als kaufmännischer Angestellter oder Verkäufer hätten sie keine erheblich erwerbsmindernde Bedeutung (Urteil vom 21. April 1964).

Mit der - nicht zugelassenen - Revision beantragt der Kläger (sinngemäß),

die vorinstanzlichen Urteile und die ablehnenden Bescheide der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit seit Antragstellung zu gewähren.

Er bezeichnet die Vorschrift des § 23 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) als verletzt und beanstandet die Annahme des LSG, daß er als kaufmännischer Angestellter berufstätig sein könne. Der Sachverständige Dr. ~~M...~~ habe in seinem Gutachten geäußert, der Kläger sei seit 29 Jahren als Landarbeiter tätig, ihm fehlten für den argentinischen Arbeitsmarkt Erfahrung und Ausbildung; bei der Anfertigung eines einfachen Diktats in der deutschen, besonders aber in der spanischen Sprache, hätten sich Mängel ergeben, die eine Einsatzmöglichkeit des Klägers im kaufmännischen Beruf - auch in untergeordneter Stellung - nicht gestatten. Das LSG habe diese Stellungnahme des Sachverständigen in seinem Urteil übergangen. Sie beweise aber, daß dem Kläger die kaufmännische Arbeit fremd geworden und nicht mehr möglich sei; zumindest hätte sie aber die Einholung zusätzlicher Stellungnahmen erforderlich gemacht. Ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit sei auch dann gegeben, wenn eine unverschuldete, durch NS-Verfolgung bedingte Entfremdung von dem früheren Beruf eingetreten sei.

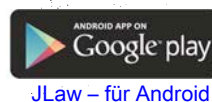
Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

-4-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Sie ist der Ansicht, die Bemerkung des Sachverständigen beruhe auf einer Verkenntung des Berufs des kaufmännischen Angestellten. Auch bei weiterer Sachaufklärung hätte das LSG nicht zu einer dem Kläger günstigeren Entscheidung gelangen können.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens gerügt hat und der Mangel tatsächlich vorliegt. Zwar betrifft die Vorschrift des § 23 AVG, die der Kläger ausdrücklich als verletzt bezeichnet, nicht das Verfahren des Berufungsgerichts, sondern den sachlichen Inhalt des angefochtenen Urteils. Eine Verletzung dieser Vorschrift allein kann daher keinen Verfahrensmangel im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG begründen. Der Kläger hat aber weiter vorgetragen, das LSG habe bei der Entscheidung nicht den gesamten Prozeßstoff gewürdigt, weil es einen Absatz aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. ~~Mittler~~ übergangen habe; das LSG hätte bei dessen Berücksichtigung Anlaß zu zusätzlichen Ermittlungen gehabt und wäre danach zu anderen Ergebnissen gekommen. Mit diesem Vorbringen will der Kläger ersichtlich einen Verstoß des LSG gegen seine Verpflichtung aus § 128 Abs. 1 SGG und einen darauf beruhenden Mangel der Sachaufklärung (§ 103 SGG) rügen. Daß ein Teil der Äußerung des Sachverständigen übergangen wurde, wie es der Kläger darstellt, wird durch die Gründe des angefochtenen Urteils und den Inhalt der Akten auch bestätigt.

Das LSG hat im angefochtenen Urteil zu der Frage Stellung genommen, ob der Kläger in seinem früheren Beruf als kaufmännischer Angestellter noch tätig sein kann. Es hat diese Frage bejaht, ohne dabei auf die Beobachtungen einzugehen,

-5-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die anlässlich seines Gutachtens der Sachverständige Dr. M----- über die mangelnde Schreibgewandtheit des Klägers auch in der deutschen Sprache mitgeteilt hatte; das LSG hat diese Mitteilung ersichtlich nicht gewürdigt weder als Hinweis auf die sich aufdrängende Frage, ob etwa Gebrechen oder Schwäche der geistigen Kräfte als Ursachen für das Versagen des Klägers in seiner Muttersprache in Betracht kommen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 AVG) noch als Hinweis auf etwa verlorengegangene Fähigkeiten des Klägers (§ 23 Abs. 2 Satz 2 AVG). Das LSG hätte der Mitteilung des Dr. M----- um so mehr Bedeutung beimessen müssen, als sie mit den Äußerungen anderer Ärzte (Dr. H-----, zum Teil auch Dr. R-----) über die geistige Verfassung des Klägers inhaltlich übereinstimmt und die Ärzte bezweifeln, ob die gezeigten Mängel den Einsatz des Klägers im kaufmännischen Beruf auch in untergeordneter Stellung gestatten. Das LSG hätte von seinem eigenen sachlich-rechtlichen Standpunkt aus die Mitteilung des Dr. M----- aufgreifen und sie auf ihre Richtigkeit hin überprüfen müssen; es hätte ferner, wenn sich die Beobachtung als zutreffend erwies, ermitteln müssen, ob als Ursachen für das Versagen des Klägers Gebrechen oder Schwäche der geistigen Kräfte in Betracht kommen und inwieweit gegebenenfalls durch solche Ausfallerscheinungen die Erwerbsfähigkeit des Klägers gemindert ist. Indem das LSG die Mitteilung des Dr. M----- übergangen hat, hat es entgegen seiner Verpflichtung aus § 128 Abs. 1 SGG nicht alle für seine Überzeugungsbildung in Betracht kommenden wesentlichen Umstände des Falles gewürdigt und im Zusammenhang damit den Sachverhalt nicht ausreichend erforscht. Wegen dieser vom Kläger richtig gerügten Verfahrensmängel ist die Revision statthaft. Es ist unschädlich, daß der Kläger in der Revisionsbegründung die von ihm als verletzt angesehenen Vorschriften nicht genau



- 6 -

nach Gesetz und Paragraphennummern bezeichnet und eine nicht in Betracht kommende Gesetzesvorschrift erwähnt hat (BSG 1, 227).

Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG, wenn es die Mitteilung des Dr. ~~Mittler~~ berücksichtigt und sich mit dessen Beobachtung - nach weiteren Ermittlungen über ihre Richtigkeit und die Ursachen des klägerischen Versagens - im angefochtenen Urteil auseinandergesetzt hätte, zu anderen tatsächlichen Feststellungen über den Gesundheitszustand und über die Fähigkeiten des Klägers und zu anderen rechtlichen Folgerungen gekommen wäre. Das angefochtene Urteil muß daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Bei der erneuten Prüfung des Streitfalls wird das LSG sich mit der Frage befassen müssen, inwieweit Sprachschwierigkeiten bei den im Ausland lebenden ehemaligen Verfolgten des Nationalsozialismus sich auf deren Erwerbsfähigkeit auswirken (vgl. Urteil des 11. Senats vom 4. November 1964 - 11/1 RA 178/61 -); es wird ferner zu erwägen haben, ob ihm das Gutachten des Dr. ~~Reinhardt~~ und die darin niedergelegten Laborbefunde nicht Anlaß geben sollte, einen in der Tropenmedizin erfahrenen Arzt als Sachverständigen zu hören, weil die eigene medizinische Erfahrung des LSG möglicherweise nicht ausreicht,

-7-



- 7 -

um die Auswirkungen einer Amöbenkrankheit auf die Leistungsfähigkeit eines Versicherten richtig zu beurteilen. Schließlich wird das LSG in seinem abschließenden Urteil auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mit zu entscheiden haben.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)